

# Satzung

der

Studentenschaft

der

Technischen Hochschule

Darmstadt

Vorlage zur Urabstimmung

vom 23. bis 26. Juni

Dies ist der Urabstimmungstext zur Satzung :

### DIE SATZUNGSVORLAGE

Die Urabstimmung findet parallel zu den Wahlen statt,  
also vom 23.-26. Juni 1981.

50 % aller Studenten müssen an der Urabstimmung teilnehmen,  
damit sie gültig ist.

Die Satzung ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt.

Nehmen weniger als 50 % der Studenten an der Urabstimmung teil, ist sie also nicht gültig und eine zweite Urabstimmung muß erfolgen, bei der allerdings dann keine Mindestbeteiligung mehr vorgeschrieben ist.

Bei den letzten Wahlen hatten wir so im Schnitt 35 % Wahlbeteiligung, also fehlten 15 %.

Um nicht permanent urabstimmen zu müssen, ist es deshalb erforderlich, gleich zu Beginn die 50 % zu erreichen.

Wir fordern Euch deshalb alle auf:

**BETEILIGT EUCH AN DEN WAHLEN UND  
AN DER URABSTIMMUNG !!!**



Zur Satzung noch eine, vielleicht die wichtigste Bemerkung:  
Selbst wenn wir die Satzung beschließen, bedarf sie noch der Genehmigung des Kultusministers.

Schon bisher hatten wir den Zustand, mit einer urabgestimmten und einer davon verschiedenen zwangserlassenen Satzung leben zu müssen.

Eine hohe Beteiligung an der Urabstimmung sollte dokumentieren, daß wir eine solche Praxis nicht hinnehmen und die politisch verbindliche Satzung für uns die urabgestimmte ist!

Für das Stupa-Präsidium

*Herbert Spille*  
Herbert Spille

Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule  
Darmstadt

### Abschnitt I: Die Studentenschaft

#### § 1

(1) Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Studierende der Technischen Hochschule Darmstadt.\*

(2) Die Gesamtheit der Studenten bildet die Studentenschaft.

(3) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

#### § 2

(1) Jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studentenschaft mitzuwirken.

(2) Jeder Student hat das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Jeder Student hat das Recht, von den Organen der Studentenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Mitgliedern Beiträge.

#### § 3

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Hochschule Darmstadt bei der Ausbildungsförderung mit.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,

\* Redaktionelle Anmerkung: Wird im Folgenden die männliche Form einer Person genannt, so dient dies nur der Vereinfachung der Schreibweise. Selbstverständlich ist auch jeweils die weibliche Form gemeint, also mit Student auch die Studentin, mit Referent auch die Referentin, usw.

3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten. Die Zuständigkeit des Studentenwerks bleibt unberührt.

4. die Mitwirkung bei der Studentenförderung

5. die Pflege überregionaler und internationaler Studentenbeziehungen,

6. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,

7. die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,

8. die Förderung des freiwilligen Studentensports. Die Zuständigkeit der Hochschule bleibt unberührt.

(3) Die Studentenschaft fördert das gesellschaftliche Verantwortungsbewußtsein der Studenten. Sie setzt sich für ein wissenschaftlich fundiertes kritisches Verständnis der Studenten von ihrer jetzigen und zukünftigen Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft ein.

§ 4

(1) Die Organe der Studentenschaft sind

1. das Studentenparlament (Parlament),
2. der Allgemeine Studentenausschuß (ASTA),
3. der Ältestenrat,
4. die Fachschaftsräte.

(2) Parlament, ASTA, Ältestenrat und Fachschaftsräte tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 5

Amtsträger der Studentenschaft

(1) Amtsträger der Studentenschaft sind

1. Mitglieder der Organe der Studentenschaft,
2. die Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses.

(2) Die Amtsträger der Studentenschaft und die vom Studentenparlament beauftragten studentischen Vertreter sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstoßen sie gegen die Satzungen und Ordnungen der Studentenschaft, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.

(3) Den Amtsträgern der Studentenschaft

kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihres Amtes haben. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit.

Abschnitt II: Das Parlament

§ 6 Aufgaben

Das Parlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studentenschaft soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses, *Entgegennahme & Diskussion ihres Rechenschaftsberichtes sowie deren Entlastung*
2. Wahl der studentischen Vertreter,
3. Abwahl studentischer Vertreter, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist,
4. Wahl und Abwahl der Herausgeber der Studentenzeitung,
5. Wahl der Mitglieder des Ältestenrats,
6. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studentenschaft,
7. Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studentenschaft § 70 (3) HHG bleibt unberührt,
8. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studentenschaft,
9. Erlaß der Finanzordnung,
10. Verfahrensordnung für eine Urabstimmung.
11. Verfahrensordnung für die Vollversammlung

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Das Parlament setzt sich zusammen aus 40 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft.

(2) Die Amtszeit des Parlaments beginnt am 1.7. und endet am 30.6. des folgenden Jahres. Die Amtszeit der Parlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Parlament gewählt ist, jedoch höchstens um ein halbes Jahr.

(3) Sofern nicht durch Auflösung des Parlaments oder andere zwingende Gründe erforderlich, sind die Wahlen zum Studentenparlament gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen durchzuführen.

§ 8 Präsidium

(1) Das Parlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei Schriftführern besteht.

(2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Parlaments verantwortlich.

(3) Präsident und Vizepräsident werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Präsident und Vizepräsident können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder abgewählt werden, die Schriftführer werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt.

§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Der Präsident beruft das Parlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.

(2) Weitere Sitzungen finden statt

1. auf Beschluß des Präsidiums
2. auf Antrag von sieben Mitgliedern des Parlaments
3. auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses,

(3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Parlaments sind den Mitgliedern und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft spätestens zwei Vorlesungstage vorher bekanntzugeben.

(4) Das Parlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

(5) Wahlen im Studentenparlament bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung und breiter Information in der studentischen Öffentlichkeit. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des AstA oder des Studenteparlaments-Präsidiums sowie Auflösung des Studentenparlaments können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigefügt und der Studentenschaft bekannt gemacht wurden.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Über die Sitzung des Parlaments ist ein Protokoll anzufertigen und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft auszuhängen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Präsidenten der Hochschule zuzustellen.

Das Protokoll muß mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus

1. durch Exmatrikulation
2. durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.

(2) Für das ausscheidende Mitglied rückt derjenige Kandidat derselben Wahlliste nach, welcher den folgenden Listenplatz innehat. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 12 Akteneinsicht

Jedes Mitglied des Parlaments hat das Recht, die Akten der Studentenschaft mit Ausnahme der Personalakten im Sinne des hessischen Datenschutzgesetzes einzusehen. Über ihm dabei bekanntwerdende persönliche Angelegenheiten hat es Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren.

§ 13

(1) Das Parlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit des Parlaments abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich neugewählten Parlaments am nächsten 30.6.. Andernfalls endet sie am 30.6. des darauffolgenden Jahres.

§ 14 Wahl des Parlaments

Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt, Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Der Antrag auf Briefwahl wird mit der Wahlbenachrichtigung verschickt.

§ 15 Wahlausschuß - Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem vom Parlament gewählten Wahlausschuß. Dem Wahlausschuß müssen mindestens 3 Studenten angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Wer dem Wahlausschuß angehört, kann nicht Wahlkandidat sein.

Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehört insbesondere:

- a) die Bestimmung des Termins
- b) der Wahllokale und deren Öffnungszeiten
- c) des Termins der Offenlegung der Wählerverzeichnisse
- d) des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten
- e) die Prüfung und Zulassung und Veröffentlichung der Vorschlagslisten
- f) Organisation und Überwachung der Wahlhandlung
- g) Auszählung der Stimmen, Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate
- h) Prüfung von Einsprüchen und Widersprüchen

Alle diese für die Wahl relevanten Termine und Beschlüsse sind mindestens 6 Wochen vor dem 1. Wahltag vom Wahlausschuß am Schwarzen Brett des AstA/Wahlamtes und innerhalb der Hochschule als Wahlankündigung (Wahlbekanntmachung) zu veröffentlichen.

Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Die Sitzungstermine wie auch die Sitzungsniederschriften sind am Schwarzen Brett des AstA/Wahlamtes anzuhängen; die Sitzungstermine möglichst 3 Tage vorher, die Niederschriften möglichst spätestens 3 Tage danach.

§ 16 Wahlzeit - Die Wahl findet in der Regel im Juni statt. Die Wahl dauert mindestens 3 aufeinanderfolgende nicht vorlesungsfreie Tage (als vorlesungsfreier Tag gilt auch der Samstag).

Für die Durchführung der Wahl soll die Hilfe des Wahlamtes der THD in Anspruch genommen werden.

§ 17 Wahllokale - Es müssen in diesen vorhanden sein:

- 3 Wahlhelfer
  - 1 Wahlurne, vom Wahlausschuß versiegelt,
  - 1 Wahlkabine
- das Wählerverzeichnis  
die Satzung (Wahlordnung)

Die Wahllokale müssen an jedem Tag mindestens 6 Stunden geöffnet sein.

§ 18 Wahlrecht - Alle Mitglieder der Studentenschaft haben das aktive und das passive Wahlrecht. Ausüben kann das Wahlrecht nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 19 Wählerverzeichnis - Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlamt der THD erstellt. In das Wählerverzeichnis werden die Studenten aufgenommen, die sich zum Ablauf der Rückmeldefrist für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben.

Das Wählerverzeichnis wird 3 Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muß zuvor an mindestens 5 nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen offengelegen haben. Finden die Studentenschaftswahlen nicht zusammen mit den Hochschulwahlen statt, kann der Wahlausschuß im Benehmen mit dem Wahlamt die Frist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis ändern.

Wer in das Wählerverzeichnis aufgenommen ist, erhält vom Wahlamt eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung geht an die Semesteranschrift, die der Student bei der Rückmeldung angegeben hat.

Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist von jedem Studenten Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuß im Benehmen mit dem Wahlamt. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann der Betroffene die Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeiführen.

§ 20 Wahlvorschläge - Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der vom Wahlausschuß in der Wahlbekanntmachung genannten Frist, spätestens 4 Wochen vor der Wahl, beim Wahlausschuß eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen oder aus dem Vorschlag eines Einzelkandidaten.

Bei ihrer Einreichung muß den Listen beigelegt sein der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Kandidaturbogen.

Listen, die nicht bereits im alten Parlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zuname, Geburtstag, Matr.-Nr. und Fachbereich den Wahlvorschlag unterstützen.

Jeder Student kann für jede Wahl nur für 1 Liste kandidieren und nur 1 Liste unterstützen.

Der Wahlausschuß ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet. Für die Vorschlagslisten, Unterstützerlisten und Einverständniserklärungen sind die Formulare des Wahlausschusses (Wahlamt) zu verwenden.

§21 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten - Der Wahlausschuß prüft sofort nach Abgabeschluß die eingereichten Wahlvorschläge. Er läßt sie zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht sind. Kandidaten, die nicht wahlberechtigt sind, werden vom Wahlausschuß gestrichen. Er benachrichtigt die Spitzenkandidaten der Listen über etwaige Mängel; Mängel an den Listen können binnen 72 Stunden nach Abgabeschluß beseitigt werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuß sofort am Schwarzen Brett des AstA/Wahlamtes, Hochschulstr. 1 und Mensa Lichtwiese, in den Fachbereichen und durch Flugblatt bekannt. Zwischen dem Tag des Aushangs und dem 1. Wahltag müssen mindestens 12 Tage liegen.

§22 Wahlhandlung - Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wählerverzeichnisses und des Studentenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises überprüft. Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wahlberechtigte sich in eine Wahlkabine begibt und dort auf dem Stimmzettel in dem dafür vorgesehenen Kreis kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme gibt und den Stimmzettel in einen Wahlumschlag steckt. Mit dem Wahlumschlag geht er zurück an den Wahltisch und wirft ihn <sup>in die Urne</sup> nachdem sein Name im Wählerverzeichnis jeweils vor dem Namen des Wählers durch Abhaken kenntlich gemacht <sup>worden</sup>. Danach werden ihm die vorgelegten Ausweise wieder ausgehändigt.

An jeder Urne ist eine Strichliste mit der Zahl der abgegebenen Stimmen zu führen.

§23

Auf Antrag werden dem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt; im Antrag ist ein Grund zu nennen. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:

- einem Wahlschein
- einem Wahlumschlag (farbig)
- einem Stimmzettel (für jede Wahl)
- einem Vordruck "Erklärung zur Briefwahl"
- einem Wahlbriefumschlag (weiß)
- einer Erklärung der Briefwahl

Wer briefwählen will, muß dafür sorgen, daß sein Wahlbriefumschlag bis zum Ablauf der vom Wahlausschuß festgesetzten Frist beim Wahlamt eingegangen ist. Später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.

Wer Briefwahl beantragt, erhält mit der Aushändigung/Versendung der Wahlbriefunterlagen im Wählerverzeichnis einen Sperrvermerk vor dem Namen. Nach Ablauf der Briefwahlfrist prüft der Wahlausschuß die eingegangenen Wahlbriefe. Rechtswirksame Stimmabgaben werden im Wählerverzeichnis vor Beginn der Urnenwahl registriert. (WOTH § 20) Allen übrigen Wahlberechtigten ist die Teilnahme an der Urnenwahl möglich.

§24 Auszählung - Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgen jeweils im Wahllokal 1 unter Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar nach Schließung der Wahllokale am letzten Wahltag. Der Wahlausschuß stellt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis der Zahl der in den Urnen vorhandenen Wahlumschlägen und Stimmzetteln zur Ermittlung der Wahlbeteiligung gegenüber. Danach werden die für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen gezählt. Die Zuteilung der Mandate erfolgt nach dem d'Hondt'schen Verfahren (Höchstzahlverfahren) durch den Wahlausschuß.

Das Wahlergebnis ist niederschriftlich festzuhalten und der Studentenschaft unverzüglich spätestens 6 Tage vor Ende der Vorlesungszeit durch Aushang und Flugblatt innerhalb der Hochschule bekanntzugeben.

§ 25

Wahlanfechtung - Anfechtungen müssen spätestens 5 nicht vorlesungsfreie Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Er hat eine angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, daß bei genauer Beachtung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis möglich gewesen wäre und/oder wenn demokratische Grundsätze verletzt worden sind.

§26 Im übrigen findet die Wahlordnung der THD in der jeweils gültigen Form Anwendung.

Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholungswahl unverzüglich nach Beginn des folgenden Semesters, spätestens 10 Tage nach Vorlesungsbeginn statt.

Abschnitt III: Der Allgemeine Studentenausschuß (ASTA)

§27 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die Beschlüsse des Parlaments aus und ist diesem dafür verantwortlich.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Parlaments und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.

(3) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

## §28 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen einer für das Finanzwesen zuständig ist. Das StuPa legt die Aufgabenverteilung im AstA fest.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referenten berufen. Die Referenten sind dem Allgemeinen Studentenausschuß gegenüber verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisung. Anzahl und Aufgabenbereich der Referenten werden vom Allgemeinen Studentenausschuß festgelegt.

(3) Für die Wahl und Abwahl des Allgemeinen Studentenausschußes gilt § 8 Abs. 3 Satz 1 - 3 1. Halbsatz entsprechend.

## §29 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Referenten des Allgemeinen Studentenausschußes dauert ein Jahr von ihrer Wahl an.

Finden Neuwahlen nach Ablauf von 1 Jahr nicht statt, so bleiben die AstA-Mitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschußes endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation
2. durch Verzicht, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Abwahl.

(3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studentenausschußes vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

## Abschnitt IV: Der Ältestenrat

### §30 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studentenparlament.

(2) Auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Satzungsmaßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studentenschaft.

(3) Stellt der Ältestenrat die Satzungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Der Ältestenrat nimmt die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 der Satzung wahr.

## §31 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studenten, die keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertretern der Studentenschaft ist unzulässig.

(2) Die einjährige Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

(3) Die Mitglieder des Ältestenrats werden vom Parlament auf der ersten Sitzung im Dezember mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. Falls auf dieser Sitzung keine Neuwahl stattfindet, bleibt der Ältestenrat bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig

1. durch Exmatrikulation
2. durch Verzicht, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist. Eine Abwahl durch das Parlament ist unzulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

## §32 Entscheidung und Anfechtung

(1) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.

(2) § 10 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Gegen Entscheidungen des Ältestenrats kann Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Universitätspräsidenten eingelegt werden. Weitere Rechtsaufsichtsbeschwerde ist beim hessischen Kultusminister gegeben.

## Abschnitt V: Fachschaften

### §33

(1) Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht darf nur in einem Fachbereich wahrgenommen werden.

### § 34 Aufgaben

Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder selbstständig wahrnehmen.

§ 35

Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung. Das Parlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 36

(1) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Fachschaftsrat hat mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einzuberufen. Auf dieser Vollversammlung berichtet der Fachschaftsrat über seine Arbeit und stellt sie zur Diskussion. Jede Vollversammlung muß mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden.

(3) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Für die Bekanntmachung gilt § 10 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

§ 37

(1) Fachschaften bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1001 bis 1500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsräte. § 7 Abs 1 bis 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Für die Wahl der Fachschaftsräte gilt § 14-26 mit Ausnahme § 19 Satz 4 entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Persönlichkeitswahl statt, wobei jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsvertreter zu wählen sind.

Der Wahlausschuß für Studentenparlament-, und Fachschafts- wahlen soll identisch sein.

Listen, die nicht bereits in den alten FS-Räten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zunahmen, Geburtstag, Matr.-Nr. und Fachbereich den Wahlvorschlag unterstützen.

Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studenteparlamentwahlen durchgeführt.

(3) findet analog Anwendung.

Findet die Fachschaftsratswahl zusammen mit den Studentenwahlen statt und fordert ein Student die Briefwahlunterlagen für die Studenteparlamentwahl an, so erhält er gleichzeitig die Unterlagen zur Briefwahl für die Fachschaft.

Abschnitt VI: Finanzwesen

§ 38 Beiträge

(1) Das Parlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß

1. die sozialen Verhältnisse der Studenten berücksichtigt werden,
2. die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist.

Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung des Hess. Kultusministers.

(2) Der Beschluß über die Festsetzung der Beiträge sowie die Genehmigung des Hess. Kultusministers sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Sie sollen auch am Anschlagbrett der Studentenschaft bekanntgegeben werden.

§ 39 Rechnungsprüfung

(1) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuß nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Er hat eine ungerade Zahl von Mitgliedern. Die Mindestzahl beträgt 11.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Rechnungen der Studentenschaft, auf seine Empfehlung hin nimmt das Studentenparlament die Entlastung des AstA vor.

§ 40 Haushaltsplan

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Parlament den Entwurf eines Haushaltsplanes vor und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplan.

(2) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Aufgaben werden durch die Beiträge der Studentenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Das für die Finanzen zuständige Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studentenschaft verantwortlich. Die Verantwortlichen der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Im übrigen gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel.

§ 41

Das Studentenparlament verabschiedet Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

#### § 42 Urabstimmung und Vollversammlung

(1) Das Studentenparlament kann zu wichtigen Fragen, die die Studentenschaft insgesamt sowie insbesondere die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 betreffen, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen.

Gegenstand einer Urabstimmung können nicht der Haushaltsplan und Entscheidungen des Ältestenrats sein,

Der ASTA muß mindestens einmal pro Semester eine Vollversammlung durchführen. Dort soll über wichtige Probleme der Studentenschaft gemäß § 3 diskutiert werden. Die Vollversammlung kann Anträge beschließen, die vom Studentenparlament zu befassen sind.

(2) Satzungsänderungen soll vor der Verabschiedung durch das Studentenparlament der Studentenschaft zur Urabstimmung vorgelegt werden.

(3) Eine Urabstimmung muß durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 10 % der Studentenschaft gefordert wird.

#### § 43

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger  
inkraft, die Satzung vom 16.5.74 ist  
damit aufgehoben.